

Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Gültig ab 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Finanzierung der Elektrizitätsversorgung.....	3
Art. 2	einmalige Anschlussgebühren.....	3
Art. 3	wiederkehrende Gebühren.....	4
Art. 4	weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	4
II	Gebühren.....	4
Art. 5	Anschlussgebühren.....	4
Art. 6	Netzanschlussbeitrag Niederspannung	4
Art. 7	Netzkostenbeitrag	6
Art. 8	Erhöhung der vereinbarten Leistung	7
Art. 9	Reduktion der vereinbarten Leistung.....	7
Art. 10	Erneuerung oder Ersatz eines Netzanschlusses	7
Art. 11	Verlegung eines Netzanschlusses.....	7
Art. 12	Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses.....	7
Art. 13	Auflösung bzw. Demontage eines Netzanschlusses.....	7
Art. 14	Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA)	8
III	Rechtsmittel und Schlussbestimmungen.....	8
Art. 15	Mehrwertsteuer	8
Art. 16	Rechnungsstellung.....	8
Art. 17	Aufhebung des bisherigen Rechts.....	8
Art. 18	Inkrafttreten.....	8
Art. 19	Übergangsbestimmungen	8
Art. 20	Einsprache	9
Art. 21	Rechtsmittelverfahren	9
	Abkürzungsverzeichnis	10

Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Energie Kestenholz

Gestützt auf das Elektrizitätsversorgungsreglement (Reglement über die Abgabe elektrischer Energie) schliesst die Energie Kestenholz, im Folgenden „EK“ genannt, ihre Kunden zu den nachstehenden Bedingungen an das Niederspannungs- bzw. Mittelspannungsnetz an:

I Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1** ¹ Für die Finanzierung der öffentlichen Elektrizitätsanlagen stehen der EK zur Verfügung:
- Finanzierung der Elektrizitätsversorgung
- b) die einmaligen Anschlussgebühren;
 - c) Beiträge oder Darlehen des Bundes oder des Kantons gemäss Spezialgesetzgebung;
 - d) sonstige Beiträge Dritter.
- ² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Verwaltungsrat der EK die Höhe der einmaligen Anschlussgebühren.
- ³ Die wiederkehrenden Gebühren wie Elektrizitäts- und Netznutzungstarife werden vom Verwaltungsrat der EK erlassen und in separaten Tarifblättern veröffentlicht.
- Art. 2** ¹ Zur Deckung eines angemessenen Teils der Kapitalkosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung der Elektrizitätsanlagen hat der Endverbraucher für jeden direkten oder indirekten Anschluss einmalige Anschlussgebühren zu entrichten.
- Einmalige Anschlussgebühren
- ² Die Preise für die einmaligen Anschlussgebühren sind aus diesem Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren zu entnehmen.
- ³ Aus den Anschlussgebühren lässt sich kein Recht auf Eigentum ableiten. Weiterhin besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Anschlussgebühren.
- ⁴ Bei einer Erhöhung des Anschlussüberstromunterbrechers in eine höhere Kategorie wird die Differenz nachträglich verrechnet. Bei einer Reduktion in eine tiefere Kategorie werden keine Kosten zurückerstattet.

Art. 3 ¹ Die Abgabe der Energie sowie die Netznutzung erfolgen zu den vom Verwaltungsrat der EK in separaten Tarifblättern festgelegten Energie- und Netznutzungstarifen. wiederkehrende Gebühren

² Für die Zuteilung der Endverbraucher in die einzelnen Tarifgruppen ist die EK zuständig.

³ Wer Energiebezüge an Mieter oder Untermieter weiterverrechnet, hat ausschliesslich und ohne Zuschlag die Tarife der EK zu verrechnen.

Art. 4 Für die Erteilung von Bewilligungen und für die Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, sowie für besondere Dienstleistungen, zu denen die EK weder gesetzlich noch reglementarisch verpflichtet ist, wird eine angemessene Gebühr nach Zeitaufwand verrechnet. weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

II Gebühren

Art. 5 An die Kosten des Verteilnetzes hat der Grundeigentümer pro Hausanschluss einen Kostenbeitrag gemäss nachfolgendem Gebührenrahmen zu entrichten. Die Anschlussgebühren setzen sich zusammen aus: Anschlussgebühren

a) dem Netzanschlussbeitrag für die Erstellung des Netzanschlusses;

b) dem Netzkostenbeitrag für die Beanspruchung des Verteilnetzes.

Art. 6 ¹ Die Netzanschlussbeiträge für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses sind vom Netzanschlussnehmer zu entrichten. Sie beinhalten die Projektierung und Administration inklusive Dokumentation und den Aufwand für Netzbauarbeiten inklusive Material. Nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrags sind die baulichen Arbeiten der Netzanschlussrohranlage ab dem Netzanschlusspunkt wie: Netzanlassbeitrag Niederspannung

- Grabarbeiten;
- Lieferung und Verlegung des Kabelschutzrohres;
- Abzweigschächte;
- sämtliche Maurerarbeiten, insbesondere auch die Entwässerung der Kabelschutzrohranlage und die Abdichtung der Hauseinführung. Die Erstabdichtung des Innenrohres erfolgt im Zuge der Kabelmontage.
- und ähnliche Arbeiten.

² Die Arbeiten müssen fachgemäss nach den Normen und besonderen Anordnungen der EK ausgeführt werden. Reparaturen an Netzanschlusskabeln, welche nachgewiesenermassen auf eine schlechte Verlegung der Kabelschutzrohre zurückzuführen sind (unsachgemässe Tiefbauarbeiten, geringe Grabentiefe, mangelnde Abklärung der Trasseeführung etc.) gehen zu Lasten des Eigentümers.

³ Besondere Beachtung ist der Hauseinführung betreffend der Brand-, Gas- und Wasserabdichtung sowie der Entwässerung zukommen zu lassen. Die EK übernimmt keine Haftung für Schäden wegen Brand-, Wasser- oder Gaseinbrüchen. Die Hauseinführungen erfolgen in den Aussenwänden. Einführung durch Bodenplatten oder durch Grundwasserabdichtungen sind nicht zulässig.

⁴ Die Messeinrichtungen werden durch die EK definiert. Die Kosten werden im Rahmen der Netznutzung dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Netzanschlussnehmer stellt den Platz für die Messeinrichtung kostenlos zur Verfügung.

⁵ Der Netzanschlussbeitrag für Haushalt, Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe auf Netzebene 7 besteht aus einem Pauschalbeitrag.

⁶ Das Hausanschlusskabel bis zum Anschlusspunkt und die ersten 25 m innerhalb des Grundstückes sowie der Hausanschlusskasten sind in den Netzanschlusskosten enthalten. Bei einer Kabellänge von über 25 m innerhalb des Grundstückes wird ein Mehrlängenzuschlag verrechnet. Der Anschlusspunkt wird durch die EK mit Blick auf ein leistungsfähiges und effizientes Netz bestimmt. Das Kabel oder die Freileitung ab dem Netzanschlusspunkt bis zur elektrischen Eigentumsgrenze ist im Eigentum der EK.

⁷ Der Pauschalbeitrag pro Hausanschluss (1-bis 3-phasig) beträgt:

Netzanschlussbeitrag Endkunde Niederspannung			
Anschluss bis max. 25 m Anschlusslänge innerhalb des Grundstückes	63 A	16 mm ² Cu	1'500 CHF
	80 A	25 mm ² Cu	1'700 CHF
	125 A	50 mm ² Cu	2'000 CHF
	160 A	95 mm ² Cu	2'800 CHF
Zuschläge für Anschlusslängen grösser als 25 m innerhalb des Grundstückes	63 A	16 mm ² Cu	16 CHF/m
	80 A	25 mm ² Cu	18 CHF/m
	125 A	50 mm ² Cu	27 CHF/m
	160 A	95 mm ² Cu	43 CHF/m

Ab einer Anschlusssicherung von mehr als 160 A wird der Netzanschlussbeitrag individuell und projektspezifisch zwischen der EK und dem Netzanschlussnehmer bestimmt.

Bauzonen ohne Erschliessungspflicht, welche unverhältnismässige Kosten für die Erstellung und den Betrieb verursachen, und bei der die Eigenversorgung für den Netzanschlussnehmer zumutbar ist, kann die EK den Netzanschluss verweigern. Es sei denn, die Erschliessungs- und Unterhaltsarbeiten ab dem Netz des Siedlungsgebiets (Bauzone mit Erschliessungspflicht) werden auf Rechnung des Netzanschlussnehmers gemacht.

Art. 7

¹ Der Netzkostenbeitrag ist eine Teilfinanzierung des vorgelagerten Netzes und wird entsprechend der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet ob bei der Erstellung des Netzanschlusses ein Netzausbau getätigt wird oder nicht, erhoben. Der Netzkostenbeitrag mit schriftlich vereinbarter Leistung berechtigt zum dauernden Bezug bzw. zur dauernden Abgabe der vereinbarten Leistung an das Verteilnetz der EK. Es gilt jedoch maximal jene Leistung, welche vom Netz bezogen werden kann, ohne dieses unzulässig zu beeinflussen. Dies gilt insbesondere für die Beeinflussung durch Anlaufströme, asymmetrische Belastungen, Rückwirkungen durch Oberwellen, Belastungen durch Scheinleistungen etc. Bei Netzanschlussnehmern ohne schriftliche vereinbarte Leistung gilt in der Regel die Hauptanschlusssicherung für den dauernden Bezug, jedoch maximal die technische Leistungskapazität des vorgelagerten Netzes. Die Verstärkung der Hauptanschlusssicherung ist kostenpflichtig.

Netzkostenbeitrag

² Der Netzkostenbeitrag für die verschiedenen Kunden setzt sich durch folgende Pauschalbeträge zusammen:

Netzkostenbeitrag Endkunde Niederspannung			
Neuanschlüsse werden entsprechend der Leistung S in CHF/kVA verrechnet: 180 CHF/kVA			
Netzstromstärke (Ampere A)	Leistung S (kVA)	Leistung P (kW)	Netzkosten (CHF/A)
bis 40 A	28 kVA	25 kW	5'040 CHF
63 A	44 kVA	40 kW	7'920 CHF
80 A	55 kVA	50 kW	9'900 CHF
100 A	69 kVA	62 kW	12'420 CHF
125 A	87 kVA	78 kW	15'660 CHF
160 A	111 kVA	100 kW	19'980 CHF

Ab einer Netzstromstärke von mehr als 160 A wird der Netzanschlussbeitrag individuell und projektspezifisch zwischen der EK und dem Netzanschlussnehmer bestimmt.

Netzkostenbeitrag Endkunde Mittelspannung		
Kunden mit ausschliesslich industriellem Strombezug und Leistungsbezügen von mehr als 300 kW monatlicher Höchstleistung werden in der Regel an das Mittelspannungsnetz 16 kV angeschlossen. Kunden mit Mittelspannungsanschluss erstellen die benötigte Transformatorenstation auf eigene Kosten. Für diese Anschlüsse wird die Leistung entsprechend der einzukaufenden Leistung (Quote) in CHF/kVA verrechnet:		
Neuanschlüsse werden entsprechend der vereinbarten Leistung S in CHF/kVA verrechnet: 144 CHF/kVA		
<i>Berechnungsbeispiel:</i>		
<i>Leistungsbedarf</i>		500 kVA
<i>Netzkostenbeitrag</i>	$(500 \text{ kVA} \times 144 \text{ CHF/kVA})$	72'000 CHF

- Art. 8** ¹ Falls der Netzanschluss verstärkt werden muss, so wird der Netzanschlussbeitrag für den neuen Kabelquerschnitt erhoben. Freileitungsanschlüsse werden im Zuge von Verstärkungen in der Regel durch Kabelanschlüsse ersetzt.
- ² Die Kosten für notwendige Tiefbauarbeiten für den Kabelersatz auf der Parzelle oder im Gebäude des Netzanschlussnehmers (z.B. Entwässerungsschacht freilegen, Maurerarbeiten) sowie für den ungehinderten Kabelzug (z.B. vorgängige Demontage von allfälligen Signalkabel) gehen zu Lasten des Kunden.
- ³ Auf die Differenz von alter zu neuer vereinbarter Leistung (Nennstromstärke, Anschlusssicherung für Niederspannungsanschlüsse) wird ein Netzkostenbeitrag erhoben.
- Art. 9** Bei Reduzierung der vereinbarten Leistung wird dem Netzanschlussnehmer kein Netzkostenbeitrag zurückerstattet.
- Art. 10** ¹ Die Kosten für die Erneuerung respektive den Ersatz des Netzanschlusses gehen gemäss den festgesetzten Eigentumsgrenzen zu Lasten des jeweiligen Anlageeigentümers.
- ² Abweichende Regelungen gelten für die Verkabelung von Freileitungsanschlüssen im Niederspannungsnetz. Bei einer Verkabelung eines Freileitungsanschlusses bezahlt der Verursacher die Kosten.
- Art. 11** ¹ Bei einer Verlegung eines Netzanschlusses infolge baulicher Veränderung auf dem Grundstück des Netzanschlussnehmers gehen die gesamten Kosten zu Lasten des Verursachers.
- ² Wird der Netzanschluss auf eine andere Netzebene verlegt, wird der gleiche Netzanschlussbeitrag wie bei einem neuen Netzanschluss erhoben. Für die Bestimmung des Netzkostenbeitrags werden die bereits geleisteten Zahlungen mitberücksichtigt.
- Art. 12** Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der frühere bezahlte Netzkostenbeitrag angerechnet, sofern der Netzanschluss (resp. die Wiederinbetriebnahme) innerhalb von fünf Jahren auf derselben Parzelle erstellt wird und der Netzanschluss ab dem gleichen Netzanschlusspunkt erfolgt.
- Art. 13** ¹ Im Falle der Auflösung eines Netzanschlusses gehen die Kosten für den notwendigen Rückbau (Demontage) zu Lasten des Netzanschlussnehmers.
- ² Sofern die Auflösung eines Netzanschlusses in Verbindung mit dem Wechsel eines Anschlusses steht, z.B. bei der Verlagerung des Energiebezuges auf eine andere Netzebene, wird vom Netzanschlussnehmer eine anteilmässige Abgeltung der Kosten der noch nicht amortisierten Anlagen verlangt.

Erhöhung der vereinbarten Leistung

Reduktion der vereinbarten Leistung

Erneuerung oder Ersatz eines Netzanschlusses

Verlegung eines Netzanschlusses

Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses nach Brand oder Abbruch Altbau

Auflösung bzw. Demontage eines Netzanschlusses

- Art. 14** ¹ Im Netzgebiet der EK gelten die in den Werkvorschriften (der Kantone Bern, Jura und Solothurn) im Kapitel «Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA)» festgehaltenen Artikel. Elektrische Energieerzeugungsanlagen EEA
- ² Für den Netzanschlussbeitrag gelten die gleichen Bedingungen wie für Endverbraucher, soweit ein Anschluss an das bestehende Niederspannungsnetz möglich ist. Bei Anschlüssen auf höheren Spannungsebenen gelten die spezialgesetzlichen Vorgaben und Regeln für Erzeugungsanlagen und soweit nichts anderes geregelt das Verursacherprinzip.
- ³ Bei reinen Energieerzeugern wird kein Netzkostenbeitrag erhoben. Vor- oder nachgelagerte Prozesse, deren Hauptzweck nicht der Stromproduktion dienen, gelten als Endverbraucher. Für solche Bezugsleistungen wird ein Netzkostenbeitrag erhoben.
- ⁴ Netzverstärkungen im vorgelagerten Verteilnetz für den Abtransport der Einspeiseleistung werden nach den gesetzlichen Ausnahmeregelungen für Erzeugungsanlagen geregelt.

III Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

- Art. 15** Zusätzlich zu sämtlichen Beiträgen und Strompreisen wird die Mehrwertsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen verrechnet. Mehrwertsteuer
- Art. 16** ¹ Die Anschluss- und Netzkostenbeiträge werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Der Bauherr kann zur Vorauszahlung der Beiträge verpflichtet werden. Rechnungsstellung
- ² Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Anschluss ans Netz der EK.
- Art. 17** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind aufgehoben Aufhebung des bisherigen Rechts
- a) die Bestimmungen des bisherigen Reglements über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren mit Gültigkeit ab 01.01.2018;
- b) allfällige weitere widersprechende Vorschriften der Energie Kestenholz EK und der Einwohnergemeinde Kestenholz.
- Art. 18** Dieses Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren tritt auf den 01.01.2022 in Kraft. Inkrafttreten
- Art. 19** Anschlüsse, welche vor dem Inkrafttreten dieses Reglements bewilligt wurden, werden nach altem Recht erhoben. Übergangsbestimmungen

Art. 20 Gegen Rechnungen, Verfügungen und Entscheide der EK kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsrat der EK eine Einsprache eingereicht werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Einsprache

Art. 21 Die Gründe der Einsprache und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

Rechtsmittelverfahren

Das vorliegende Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren ist vom Verwaltungsrat der EK an seiner Sitzung vom 27. August 2021 genehmigt worden und tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Im Namen der Energie Kestenholz



Andreas Bautschi
Verwaltungsratspräsident



Hansjörg Schaad
Der Geschäftsleiter

Abkürzungsverzeichnis

A	Ampère
CU	Kupfer
EK	Energie Kestenholz
kVA	Kilovoltampère
kW	Kilowatt
m	Meter